



Brüssel, den 10.11.2015
COM(2015) 558 final

2015/0258 (NLE)

Vorschlag für einen

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES

**zur Ermächtigung der Republik Litauen, eine von Artikel 193 der Richtlinie
2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem abweichende Regelung zu
verlängern**

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

• Gründe und Ziele des Vorschlags

Gemäß Artikel 395 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem¹ (im Folgenden „MwSt-Richtlinie“) kann der Rat auf Vorschlag der Kommission einstimmig jeden Mitgliedstaat ermächtigen, von dieser Richtlinie abweichende Sondermaßnahmen einzuführen, um die Steuererhebung zu vereinfachen oder Steuerhinterziehung oder -umgehung zu verhindern.

Mit Schreiben, das am 1. April 2015 bei der Kommission registriert wurde, hat die Republik Litauen (im Folgenden „Litauen“) die Ermächtigung beantragt, eine von Artikel 193 der MwSt-Richtlinie abweichende Regelung weiter anzuwenden. Mit Schreiben vom 18. Mai 2015 hat die Kommission gemäß Artikel 395 Absatz 2 der MwSt-Richtlinie die anderen Mitgliedstaaten über den Antrag Litauens in Kenntnis gesetzt. Mit Schreiben vom 20. Mai 2015 hat die Kommission Litauen mitgeteilt, dass sie über alle für die Beurteilung des Antrags erforderlichen Angaben verfügt.

Die Regierung Litauens ersucht darum, die Geltung des derzeitigen Reverse-Charge-Verfahrens (Umkehrung der Steuerschuldnerschaft) für die Lieferung von Holz und für Lieferungen und Dienstleistungen durch Steuerpflichtige, die sich in einem Insolvenzverfahren oder einer Umstrukturierung befinden, zu verlängern.

In Bezug auf die Lieferung von Holz kamen in Litauen zahlreiche Wirtschaftsbeteiligte ihren Verpflichtungen nicht nach. Bei den Unternehmen dieser Branche handelt es sich häufig um kleine Wiederverkäufer und Zwischenhändler, die in vielen Fällen nicht mehr auffindbar sind, ohne dass sie die für ihre Lieferungen in Rechnung gestellte Steuer an die Steuerbehörden abgeführt hätten, während die Erwerber über eine Rechnung verfügen, die sie zum Vorsteuerabzug berechtigt.

Steuerpflichtige in einem Insolvenzverfahren oder einer Umstrukturierung haben die von ihren Kunden erhaltene Mehrwertsteuer häufig nicht an die Steuerbehörden abgeführt. Der vorschriftsmäßig handelnde Leistungsempfänger kann jedoch die gezahlte Mehrwertsteuer als Vorsteuer abziehen.

Beim Reverse-Charge-Verfahren wird die Mehrwertsteuer auf inländische Umsätze in Abweichung von der allgemeinen Vorschrift des Artikels 193 der MwSt-Richtlinie vom Leistungsempfänger geschuldet.

Diese Ausnahmeregelung wurde ursprünglich durch die Entscheidung 2006/388/EG des Rates vom 15. Mai 2006² genehmigt, die sich auch auf Lieferungen von Alteisen und Schrott sowie die Erbringung von Bauleistungen bezog. Die Geltung der Ausnahmeregelung für die Lieferung von Holz und für Lieferungen und Dienstleistungen durch Steuerpflichtige, die sich in einem Insolvenzverfahren oder einer Umstrukturierung befinden, wurde durch den Durchführungsbeschluss 2010/99/EU des Rates vom 16. Februar 2010³ verlängert. Eine letzte Verlängerung der Ausnahmeregelung wurde durch den Durchführungsbeschluss 2012/704/EU des Rates vom 13. November 2012⁴ genehmigt.

¹ ABl. L 347 vom 11.12.2006, S. 1.

² ABl. L 150 vom 3.6.2006, S. 13.

³ ABl. L 45 vom 20.2.2010, S. 10.

⁴ ABl. L 319 vom 16.11.2012, S. 7.

Aus dem Bericht der litauischen Steuerbehörden, der zusammen mit dem Antrag auf Verlängerung der Ausnahmeregelung vorgelegt wurde, geht nach Auffassung der Kommission hervor, dass die Situation, die der ursprünglichen Ausnahmeregelung zugrunde lag, weiter besteht. Litauen macht anhand der Ergebnisse von Steuerprüfungen geltend, dass sich die Ausnahmeregelung sowohl für die Lieferung von Holz als auch für Lieferungen und Dienstleistungen durch Steuerpflichtige, die sich in einem Insolvenzverfahren oder einer Umstrukturierung befinden, als wirksam erwiesen habe.

In diesen speziellen Fällen verlagert das Reverse-Charge-Verfahren die Steuerschuldnerschaft und die entsprechenden Pflichten von kleineren oder weniger zuverlässigen steuerpflichtigen Leistungserbringern auf größere und zuverlässigere steuerpflichtige Leistungsempfänger. Das hilft den Steuerbehörden, die in den betreffenden Sektoren mit Schwierigkeiten bei der MwSt-Erhebung konfrontiert sind.

Die Ausnahmeregelung sollte daher erneut für einen befristeten Zeitraum verlängert werden.

- **Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Bereich**

Anderen Mitgliedstaaten wurden ähnliche Ausnahmen von Artikel 193 der MwSt-Richtlinie genehmigt.

- **Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen**

Entfällt.

2. **RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISSÄSSIGKEIT**

- **Rechtsgrundlage**

Artikel 395 der MwSt-Richtlinie.

- **Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)**

In Anbetracht der Bestimmung der MwSt-Richtlinie, auf die sich der Vorschlag stützt, fällt der Vorschlag in die ausschließliche Zuständigkeit der Union. Daher findet das Subsidiaritätsprinzip keine Anwendung.

- **Verhältnismäßigkeit**

Der Vorschlag entspricht aus folgenden Gründen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit:

Der Beschluss betrifft die Ermächtigung eines Mitgliedstaates auf dessen eigenen Antrag hin und stellt keine Verpflichtung dar.

Zudem ist die Ausnahmeregelung zielgerichtet und betrifft nur eine begrenzte Anzahl von steuerpflichtigen Leistungserbringern, bei denen sich die MwSt-Erhebung als problematisch erwiesen hat. In Anbetracht ihres engen Anwendungsbereichs ist die Ausnahmeregelung dem angestrebten Ziel angemessen.

- **Wahl des Instruments**

Gemäß Artikel 395 der MwSt-Richtlinie dürfen die Mitgliedstaaten nur dann von den gemeinsamen MwSt-Vorschriften abweichen, wenn der Rat sie hierzu auf Vorschlag der Kommission einstimmig ermächtigt. Ein Durchführungsbeschluss des Rates ist das geeignetste Rechtsinstrument, da er an einzelne Mitgliedstaaten gerichtet werden kann.

3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG

- **Konsultation der Interessenträger**

Entfällt.

- **Einholung und Nutzung von Expertenwissen**

Externes Expertenwissen war nicht erforderlich.

- **Folgenabschätzung**

Der Vorschlag für einen Beschluss des Rates zielt auf eine Vereinfachung der Steuererhebung und auf die Bekämpfung möglicher MwSt-Hinterziehung oder -umgehung ab und dürfte daher positive wirtschaftliche Auswirkungen haben.

Aufgrund des engen Anwendungsbereichs der Ausnahmeregelung werden die Auswirkungen jedoch begrenzt sein.

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Der Vorschlag hat keine Auswirkungen auf den EU-Haushalt.

5. WEITERE ANGABEN

- **Durchführungspläne sowie Monitoring-, Bewertungs- und Berichterstattungsmodalitäten**

Der Vorschlag enthält eine Verfallsklausel; die Ausnahmeregelung endet automatisch am 31. Dezember 2018.

Falls Litauen eine weitere Verlängerung der Ausnahmeregelung nach 2018 in Erwägung zieht, sollte der Kommission bis spätestens 1. April 2018 zusammen mit dem Verlängerungsantrag ein Bewertungsbericht vorgelegt werden.

Vorschlag für einen

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES

zur Ermächtigung der Republik Litauen, eine von Artikel 193 der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem abweichende Regelung zu verlängern

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 291 Absatz 2,

gestützt auf die Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem⁵, insbesondere auf Artikel 395 Absatz 1,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit Schreiben, das am 1. April 2015 bei der Kommission registriert wurde, hat die Republik Litauen (im Folgenden „Litauen“) die Ermächtigung beantragt, eine von der Richtlinie 2006/112/EG abweichende Regelung, die die Mehrwertsteuerschuldnerschaft gegenüber den Steuerbehörden betrifft, weiter anzuwenden.
- (2) Die Kommission hat die anderen Mitgliedstaaten nach Artikel 395 Absatz 2 der Richtlinie 2006/112/EG mit Schreiben vom 18. Mai 2015 über den Antrag Litauens in Kenntnis gesetzt. Mit Schreiben vom 20. Mai 2015 hat die Kommission Litauen mitgeteilt, dass sie über alle für die Beurteilung des Antrags erforderlichen Angaben verfügt.
- (3) Mit der Entscheidung 2006/388/EG des Rates⁶ wurde Litauen ermächtigt, als Schuldner der Mehrwertsteuer auf die Lieferung von Holz und auf Lieferungen von Gegenständen und Dienstleistungen im Fall von Insolvenzverfahren oder der Umstrukturierung unter gerichtlicher Aufsicht den Leistungsempfänger zu bestimmen.
- (4) Die Geltung der Ausnahmeregelung wurde zweimal, durch den Durchführungsbeschluss 2010/99/EU des Rates⁷ vom 16. Februar 2010 und den Durchführungsbeschluss 2012/704/EU des Rates⁸ vom 13. November 2012, verlängert.

⁵ ABl. L 347 vom 11.12.2006, S. 1.

⁶ Entscheidung 2006/388/EG des Rates vom 15. Mai 2006 zur Ermächtigung der Republik Litauen, eine von Artikel 21 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern abweichende Regelung anzuwenden (ABl. L 150 vom 3.6.2006, S. 13).

⁷ Durchführungsbeschluss 2010/99/EU des Rates vom 16. Februar 2010 zur Ermächtigung der Republik Litauen, eine von Artikel 193 der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem abweichende Regelung zu verlängern (ABl. L 45 vom 20.2.2010, S. 10).

⁸ Durchführungsbeschluss 2012/704/EU des Rates vom 13. November 2012 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses 2010/99/EU zur Ermächtigung der Republik Litauen, eine von Artikel 193

- (5) Die steuerrechtlichen Ermittlungen der litauischen Behörden und ihre Analyse der Anwendung des Verfahrens zeigen die Wirksamkeit der Ausnahmeregelung.
- (6) Nach den Erkenntnissen der Kommission besteht die die Ausnahmeregelung rechtfertigende Sach- und Rechtslage unverändert fort. Daher sollte Litauen ermächtigt werden, die Regelung für einen befristeten Zeitraum zu verlängern.
- (7) Falls Litauen einer weiteren Verlängerung der Ausnahmeregelung nach 2018 bedarf, sollte der Kommission bis spätestens 31. März 2018 zusammen mit dem Verlängerungsantrag ein Bewertungsbericht vorgelegt werden.
- (8) Die Ausnahmeregelung wird keine nachteiligen Auswirkungen auf die Mehrwertsteuer-Eigenmittel der Union haben —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 2 Absatz 2 des Durchführungsbeschlusses 2010/99/EU erhält folgende Fassung:

„Er gilt bis zum 31. Dezember 2018. Ein etwaiger Antrag auf Verlängerung der in diesem Beschluss vorgesehenen Regelung ist der Kommission bis spätestens 31. März 2018 zusammen mit einem Bewertungsbericht über ihre Anwendung vorzulegen.“

Artikel 2

Dieser Beschluss ist an die Republik Litauen gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident*

der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem abweichende Regelung zu verlängern (ABl. L 319 vom 16.11.2012, S. 7).